

Entschädigung bei polizeirechtlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Grundwasserwiederanstieg in Braunkohlengebieten

Frühere Braunkohlenunternehmen haben im sächsischen Teil der Lausitz Abraummassen als Halden aufgeschüttet oder als Kippen in Tagebaurestlöcher verfüllt. Vergleichbare Situationen finden sich auch im mitteldeutschen Braunkohlenrevier. Die Gebiete sind heute teilweise bebaut oder werden forst- und landwirtschaftlich oder touristisch genutzt. Während die Braunkohlenwirtschaft den Grundwasserspiegel zur Zeit der Entstehung der Halden und Kippen durch Entwässerungsmaßnahmen großräumig absenkte, steigt er seit 1990 mit der schrittweise erfolgenden Einstellung der Entwässerungsmaßnahmen wieder an. Der Grundwasserwiederanstieg kann in den betreffenden Gebieten zu einer Beeinträchtigung der Standsicherheit der Geländeoberfläche führen. Folglich besteht dort inzwischen vielerorts die Gefahr des Setzungsfließens, also schlagartig stattfindender Böschungsrutschungen mit großen Rückgriffsweiten ins Hinterland oder eines flächenhaften Geländebruchs. Damit einher geht eine Gefahr für Leben und Gesundheit sowie der Beschädigung und oder Zerstörung von Sachgütern.

Um der Gefahr zu begegnen, ist es erforderlich, die Gefahrenbereiche näher zu untersuchen und nötigenfalls umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei kann es in den Bereichen zu Nutzungseinschränkungen kommen, z. B. durch Absperrungen und Betretungsverbote oder notwendige bauliche Veränderungen. Konkrete Absperrungen und Nutzungseinschränkungen gibt das Sächsische Oberbergamt mit Allgemeinverfügungen bekannt. Diese macht es ortsüblich und über den [Internetauftritt](#) bekannt.

Das Sächsische Oberbergamt ist für die Maßnahmen der Gefahrenabwehr zuständig. Das ergibt sich aus der [Polizeiverordnung über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern \(Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohl-rVO\)](#). Danach gilt für die Maßnahmen das Polizeirecht.

Zur Durchführung der polizeirechtlichen Gefahrenabwehrmaßnahmen schaltet das Sächsische Oberbergamt [die LMBV](#) als Projektträger ein.

Personen, die durch die Gefahrenabwehrmaßnahmen betroffen werden (Betroffene), kann nach den Grundsätzen der §§ 52 ff. Polizeigesetzes des Freistaats Sachsen (SächsPolG) für die ihnen durch die Maßnahme entstandenen Schäden eine angemessene Entschädigung zustehen. Gegebenenfalls ist der Entschädigungsanspruch eingeschränkt, soweit die Maßnahme dem Schutz der Person oder des Vermögens des Betroffenen dient. [Nähere Informationen gibt das Merkblatt des Sächsischen Oberbergamtes – Entschädigung bei polizeirechtlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Grundwasserwiederanstieg.](#)

Zum Abruf der verlinkten Informationen benötigen Sie den [Acrobat Reader](#).